

# Haus- und Badeordnung

## Freibad Unterwellenborn

### I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Schwimmbades erkennt jeder Besucher die Badeordnung sowie alle weiteren, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes erlassenen Vorschriften und Anordnungen als verbindlich an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass der Freibadbetrieb nicht beeinträchtigt und die übrigen Gäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Der Gast haftet gegenüber dem Betreiber, dessen Beschäftigten und dessen Beauftragten für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes entstehen. Der Gast stellt den Betreiber des Bades, dessen Beschäftigte und Beauftragte von allen durch schuldhaftes Verhalten des Badegastes begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur an den ausgewiesenen Raucherinseln gestattet.
6. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten. Der Gebrauch von Glasflaschen und Weißblechdosen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich ist nicht gestattet.
7. Das Personal übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die vorliegende Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld grundsätzlich nicht zurückerstattet. Den Anweisungen des Schwimmmeisters ist in jedem Falle Folge zu leisten.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Badpersonal, der Betreiber oder die Verwaltung entgegen.
9. Fundsachen sind beim Personal abzugeben. Über sie wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

10. Das störende Benutzen von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und Fernsehgeräten ist zu unterlassen.
11. Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art auf dem Freibadgelände bedarf der vorherigen Gestattung durch den Betreiber der Einrichtung. Das Erfordernis weiterer, öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Gestattungen bleibt hiervon unberührt.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Das Freibad ist vom 15.05. bis 15.09. täglich von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten können sich wetterbedingt verkürzen oder verlängern. Eine Übersicht der aktuellen Preise und Gebühren befindet sich am Aushang im Kassenbereich.
2. Die Badeaufsicht kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen;
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
  - c) Personen mit offenen Wunden, oder solche, die unter Verdacht stehen, an einer übertragbaren oder anstoßerregenden Krankheit leiden (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
4. Nur in Begleitung einer dazu geeigneten Aufsichts- oder Betreuungsperson ist der Zutritt gestattet:
  - a) Personen, denen es ohne fremde Hilfe nicht möglich ist, sich fortzubewegen oder an- und auskleiden;
  - b) Blinden, Geistes- sowie Anfallskranken;
  - c) Kindern unter 8 Jahren.
5. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten haben Eintrittskarten keine Gültigkeit.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, erhobene Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## **III. Haftung des Badbetreibers**

1. Der Badegast benutzt das Bad einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die er selbst,

seine Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

2. Für das Abhandenkommen von persönlichen Sachen des Badegastes wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

#### **IV. Benutzung der Einrichtung**

1. Das Freibad steht den Gästen im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung. Einlassende ist jeweils eine halbe Stunde vor Schließung des Bades.
2. Bei Benutzung eines Schließfaches hat der Badegast dieses selbst zu verschließen und den Schlüssel während der Badezeit bei sich zu behalten. Bei Verlust hat der Badegast die Kosten für ein neues Schloss und dessen Einbau zu tragen.
3. Die Becken dürfen nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
4. Die Verwendung von Seife oder Duschbad außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Das Baden ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
7. Jegliches Springen im Bereich der Schwimmbecken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist;
  - b) nur eine Person den Startblock betritt.
8. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorcheln bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Aufsichtspersonal. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet.
9. Der Leiter einer geschlossenen Gruppe hat sich beim zuständigen Aufsichtspersonal an- bzw. abzumelden. Die Aufsichtspflicht der Gruppenleiter wird dadurch nicht aufgehoben.

#### **V. Besondere Bestimmungen**

1. Der Schwimmmeister ist berechtigt, die Schließung des Bades vor Ablauf der Öffnungszeit aus ökonomischen Gründen (zu geringe Anzahl der Badegäste, widrige

Witterungsbedingungen) zu veranlassen oder das Bad wegen Überfüllung im Interesse der Sicherheit der Gäste zeitweise zu sperren. Mit Ablauf der Öffnungszeit haben die Gäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.

2. Bekleidung oder andere persönliche Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Schließung nicht abgeholt wurden, werden vom Personal in Verwahrung genommen und gemäß den Bestimmungen über Fundsachen behandelt. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
3. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
4. Die Benutzung der Wasserrutsche ist für Kinder bis 6 Jahren verboten. Kindern von 6 bis 8 Jahren und Nichtschwimmern ist die Benutzung der Rutsche nur unter Aufsicht der Eltern oder einem anderen volljährigen Verantwortlichen gestattet und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
5. Wer das Freibad ohne gültige Eintrittskarte benutzt, zahlt den zehnfachen Preis einer Tageskarte.

## **VI. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Ausnahmen durch die Bürgermeisterin zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Haus- und Badeordnung tritt mit Gemeinderatsbeschluss am 15.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Badeordnung vom 09.07.2015 aufgehoben.

Unterwellenborn, den 17.06.2022

*gez. Wende*  
Bürgermeisterin